

fundierte Hilfestellung bei der Rechtsanwendung hätte bieten können,¹⁴ im Kleinstaat am Oberrhein über Jahrzehnte hindurch überhaupt nicht vorhanden war. So kam es, dass zahlreiche stiftungsgesetzliche Bestimmungen des PGR in der liechtensteinischen Praxis immer wieder missverstanden wurden.

Die stiftungsgesetzliche Ausgangssituation war für den Rechtsanwender freilich eine denkbar schwierige. Der historische Gesetzgeber des PGR hatte es in den schütterten Gesetzesmaterialien nämlich nicht nur vielfach unterlassen, die Rezeptionsgrundlagen entsprechend transparent zu machen.¹⁵ Er nahm ausserdem auch mehrfach Änderungen und Ergänzungen der schweizerischen Rezeptionsvorlage vor, wodurch die Systematik der stiftungsgesetzlichen Bestimmungen in mancherlei Hinsicht empfindlich gestört wurde.¹⁶ Dort, wo es zu solchen Eingriffen kam, war bei der Heranziehung schweizerischer Lehre und Rechtsprechung wiederum grösste Vorsicht geboten, denn systematische Bruchstellen zwischen Rezeptionsvorbild und übernehmender Rechtsordnung setzten dem Anwendungsbereich der rechtsvergleichenden Auslegung naturgemäss entsprechende Grenzen und hätten bei der Gesetzesinterpretation besonderes Fingerspitzengefühl erfordert.

Doch damit nicht genug. Der PGR-Gesetzgeber hatte noch zwei weitere Besonderheiten geschaffen, die der Rechtsanwendung im liechtensteinischen Stiftungsrecht zwangsläufig zusätzliches Kopfzerbrechen bereiten mussten. Zum einen ist ein vom Schöpfer des schweizerischen ZGB, Eugen Huber, konzipierter Entwurf eines allgemeinen Teils für Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit, der in der Schweiz letztlich nie Gesetzeskraft erlangte, weitestgehend als allgemeiner Teil für alle juristischen Personen in das PGR integriert worden.¹⁷ Dieser allgemeine Teil wurde damit auch auf Stiftungen grundsätzlich für anwendbar er-

14 Gemäss Art. 1 Abs. 3 PGR hat ein Richter bei der Rechtsfindung bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen, wenn dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden kann.

15 Obwohl allein die stiftungsgesetzlichen Bestimmungen der Urfassung des PGR insgesamt 18 Artikel umfassten, beschränkte sich der Kurze Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht (die wichtigste Materialie zum PGR) beim Stiftungsrecht auf fünf Sätze.

16 Siehe hierzu Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 108 ff, 367 ff, 669 ff.

17 Art. 106–245 PGR idF LGBl. 1926 Nr. 4. Dazu weiterführend Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 39 ff.